



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



**Preisvergleich
Ikea-Küchen**

Seite 3



**Wartezeiten im
Gesundheitsdienst**

Seite 4



**Nachhaltiger
Konsum: Wegweiser**

Seite 5



**Solarienverbot
für Minderjährige**

Seite 5



@ Verkehr & Kommunikation

Der Traum von den „eigenen vier Rädern“ Die Tipps der VZS für den Neu- oder Gebrauchtwagenkauf

Wer sich ein Auto zulegt, unabhängig ob neu oder gebraucht, der hat diesen Schritt meist gut überlegt – vielfach wurde auch lange darauf gesparrt und auf Anderes verzichtet, um sich diesen Traum zu verwirklichen. Daher empfiehlt es sich, bei der Abwicklung des Kaufs mit der nötigen Ruhe und Sorgfalt vorzugehen; so können unschöne Überraschungen am ehesten vermieden werden.

Worauf bei jedem Autokauf zu achten ist ...

- Überprüfen Sie, dass der Händler ein offizieller Vertragshändler ist (dies kann man auch online erledigen).
- Informieren Sie sich über CO²-Emissionen, Treibstoffverbrauch und Abgaswerte (Euro5, Euro6, usw.).
- Vereinbaren Sie eine Probefahrt mit dem gewünschten Fahrzeug.
- Wenn Sie sich für den Kauf entschieden haben, sollte ein Kaufvertrag aufgesetzt werden. Leider bestehen manche Händler darauf, anstelle eines regulären Kaufvertrages ein sogenanntes „einseitiges Kaufangebot“ von VerbraucherInnen unterzeichnen zu lassen. Dieses Kaufangebot verwandelt sich erst mit der Annahme durch die Geschäftsleitung des Vertragshändlers in einen Vertrag, und erst dann erfolgt die Bestellung des Fahrzeugs. Diese einseitigen Kaufangebote garantieren den VerbraucherInnen weniger Rechte (es gibt z.B. keine Frist für die Annahme durch den Händler); falls möglich bitten Sie daher um die Aufsetzung eines richtigen Vertrages.

**Mitglied werden -
Mitglied bleiben!**
Für 29 Euro erhalten Sie eine Fachberatung, das Verbrauchertelegramm und Rechtsschutz für Ihre Familie!
Infos auf www.verbraucherzentrale.it
(Über uns / Mitglied werden)

- Unabhängig von der Art des Kaufdokuments sollten Sie stets alle wesentlichen Informationen vermerken; so vermeiden Sie Fehler und Missverständnisse. Wichtige Informationen sind z.B. Beschreibung des Fahrzeugs (und nicht nur die Artikel-Nummer), Farbe des Autos, Art und Farbe der Innenausstattung, serienmäßig geliefertes und gegen Zuzahlung bestelltes Zubehör.
- Stellen Sie sicher, dass der Preis bis zur Lieferung fix ist; der Liefertermin muss explizit angeführt sein.
- Lesen Sie die Klausel über eventuelle Verspätungen bei der Lieferung genau durch.
- Die Anzahlung sollte niemals bar erfolgen, sondern immer mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln (z.B. Banküberweisung); lassen Sie sich die geleistete Anzahlung schriftlich bestätigen und auf dem Vertrag vermerken. Die Anzahlung sollte 10% des Gesamtpreises nicht übersteigen.
- Lesen Sie den Vertrag in Ruhe durch, und überprüfen Sie, ob alles korrekt angegeben wurde und ob Ihnen alle Klauseln klar sind. Wenn Sie Zweifel haben, fragen Sie nach, und unterzeichnen Sie erst dann den Vertrag.
- Ein beim Vertragshändler unterzeichneter Vertrag gewährt Ihnen kein Recht auf Rücktritt: dieser Vertrag kann daher nicht annulliert werden, weil Sie Ihre Meinung geändert haben oder weil Sie ein besseres Angebot gefunden haben.
- Auch die Saldozahlung sollte stets mit einem nachvollziehbaren Zahlungsmittel erfolgen. Diese sollte erst getätigt werden, nachdem man das Auto gesehen hat und alles auf seine Richtigkeit hin überprüft hat.

Beim Kauf eines Neuwagens ...

- Fragen Sie nach, ob das von Ihnen gewählte Automodell ein „Auslaufmodell“ ist oder ob Verbesserungen am Modell geplant sind; entscheiden Sie sich nur dann für das „alte“ Modell, wenn ein Preisnachlass gewährt wird.
- Wenn Sie ein gebrauchtes Fahrzeug eingeben, lassen Sie auf dem Vertrag den dafür anerkannten Betrag angeben; dieser muss bis zur Lieferung des neuen Fahrzeugs garantiert werden (auch wenn diese verspätet erfolgt).
- Unterschreiben Sie die Übertragungspapiere für das gebrauchte Fahrzeug nie „in blanko“, sondern nur dann, wenn der Vertragshändler als Käufer angegeben ist.

Beim Kauf eines Gebrauchtwagens ...

Gehen Sie auf Jagd nach Ungereimtheiten und überprüfen Sie:

- die Übereinstimmung der Daten des Fahrzeugs mit den Angaben auf dem Fahrzeugschein (Fahrstellnummer, Reifentyp, Zubehör, usw.);
- dass das Fahrzeug kein Unfallwagen ist (lassen Sie sich dies schriftlich auf dem Vertrag bestätigen);
- dass der Motor der Originale ist (auch dies auf dem Vertrag bestätigen lassen);
- dass der Vorbesitzer oder der Händler die periodischen Kontrollen ordnungsgemäß durchführen ließen; lassen Sie sich das Wartungsbüchlein aushändigen, in welchem die Daten dieser Kontrollen verzeichnet sind. Weigert sich der Händler, dieses zu übergeben, ist es besser, auf den Kauf zu verzichten;
- dass die mechanischen, elektrischen und elektronischen Teile des Fahrzeugs in Ordnung sind, und dass auch die Karosserie keine Mängel aufweist;
- dass Fenster und Türen einwandfrei schließen, sodass kein Wasser ins Innere des Fahrzeugs durchsickern kann;
- dass der Kilometerstand nicht verfälscht wurde: kontrollieren Sie auf dem Wartungsbüchlein das Datum der einzelnen Wartungen und den Kilometerstand, bei

welchem diese durchgeführt wurden. Die Verfälschung des Kilometerstandes könnte unter Umständen Anlass für eine Preisreduzierung sein; bei äußerst großen Kilometerdifferenzen könnte auch der Austausch des Fahrzeugs oder die Vertragsauflösung verlangt werden, obwohl die Manipulation meist äußerst schwierig zu beweisen ist.

Der Verkäufer bestimmt die Werkstatt:

Tritt am Wagen ein Defekt auf, können Sie diesen nicht von Ihrer Vertrauenswerkstatt beheben lassen. Der Verkäufer hat das gesetzliche festgelegte Recht, sich für die ihm am Angemessensten erscheinende Lösung zu entscheiden. Sie haben 60 Tage ab Feststellung des Mangels Zeit, den Verkäufer (per Einschreiben mit Rückantwort) zu informieren; daraufhin muss er Ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums (5 Arbeitstage ab Erhalt des Schreibens) mitteilen, wie Sie vorgehen haben.

Kauf von einem privaten Verkäufer:

die Bestimmungen zum Schutz der VerbraucherInnen, die der Verbraucherschutz-Kodex vorsieht, gelten nicht bei Kaufverträgen zwischen zwei Privatpersonen. Für diese Verträge gilt die „alte“ Gewährleistung laut Zivilgesetzbuch (Art. 1490 ff.). Das gekaufte Auto muss jedenfalls frei von versteckten Mängeln sein und es dürfen keine Umstände verschwiegen werden, die sich nachteilig auf den Kauf auswirken könnten (z.B. dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Unfallwagen handelt).



Wenn Sie für den Kauf des Autos eine Finanzierung benötigen, verlangen Sie ein klares Angebot mit allen wesentlichen Angaben. Fragen Sie auch bei Ihrer Bank nach, ob diese nicht eventuell eine Finanzierung zu besseren Bedingungen anbieten könnte.

Gewährleistung:

Anwendungsbereich	Ein Konsument erwirbt ein Produkt von einem Unternehmer
Dauer der Gewährleistung	2 Jahre
Welche Abhilfe ist vorgesehen	Reparatur und der Produkt-Austausch sowie der Preisnachlass und die Vertragsauflösung
Geltendmachung	Innerhalb 60 Tagen ab Kenntnis der Mangelercheinung
Verjährung des Klageanspruchs	Nach 26 Monaten
Beweislast innerhalb 6 Monaten	Liegt beim Verkäufer
Beweislast nach 6 Monaten	Liegt beim Konsumenten
Form der Geltendmachung	Einschreiben mit Rückantwort
Dauer für gebrauchte Güter	Mindestens 1 Jahr

NB: Anders als die Gewährleistung, welche vom Gesetz genau festgelegt ist, ist die vertragliche Garantie frei zwischen den Vertragsparteien vereinbar (also können je nach Produkt Dauer, Umfang, Inanspruchnahme usw. absolut verschieden sein). Ein Produkt kann also durchaus keiner Garantie, niemals aber keiner Gewährleistung unterliegen.



Walther Andreas,
Geschäftsführer

Sammelklagen für Europas Verbraucher?

Die bereits 2009 geäußerten Befürchtungen haben sich alle bestätigt. Unanwendbar, verbraucherschädlich, vom Verbraucherschutzkodex losgerissen und im Widerspruch zu den europäischen Vorgaben hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Sammelklagemöglichkeit, so haben wir das Gesetz über die Sammelklagen (class action) beurteilt. Seit anderthalb Jahren ist es nun in Kraft. Gebracht hat es für die Verbraucher rein gar nichts. Wer von Unternehmen abgezockt wird, erhält fast nie den entstandenen Schaden erstattet. Das wäre anders, gäbe es effektivere Wege, Recht durchzusetzen. Die EU-Kommission ist dabei eine diesbezügliche öffentliche Anhörung auszuwerten. Von den Ergebnissen hängt die weitere Ausgestaltung des kollektiven Rechtsschutzes in Europa ab. Wir können nur hoffen, dass der für 2012 erwartete Gesetzesvorschlag der Kommission hier endlich „Nägel mit Köpfen macht“. Verbraucher und Wirtschaft haben es notwendig, dass diffuse Schadenersatzansprüche gebündelt und Rechtsfragen für Gruppen von Menschen einheitlich geklärt werden.



Die Verbraucherzentrale bietet für Bozen und Umgebung einen Dienst für einen sicheren Gebrauchtwagenkauf an. Gegen ein Entgelt von 20 Euro/Stunde begleitet ein unabhängiger Fachmann KäuferInnen zum Gebrauchtwagenhändler und bewertet den technischen Zustand und die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges. Informationen und Vormerkungen beim Sekretariat der Verbraucherzentrale unter der Telefonnummer 0471-975597.

Weitere Infos zum Kauf von Neu- oder Gebrauchtwagen, zur Gewährleistung und zur Ratenfinanzierung finden Sie auf unserer Website.

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Haushalt & Kleidung

IKEA-Küchen: Preisvergleich Innsbruck-Brescia

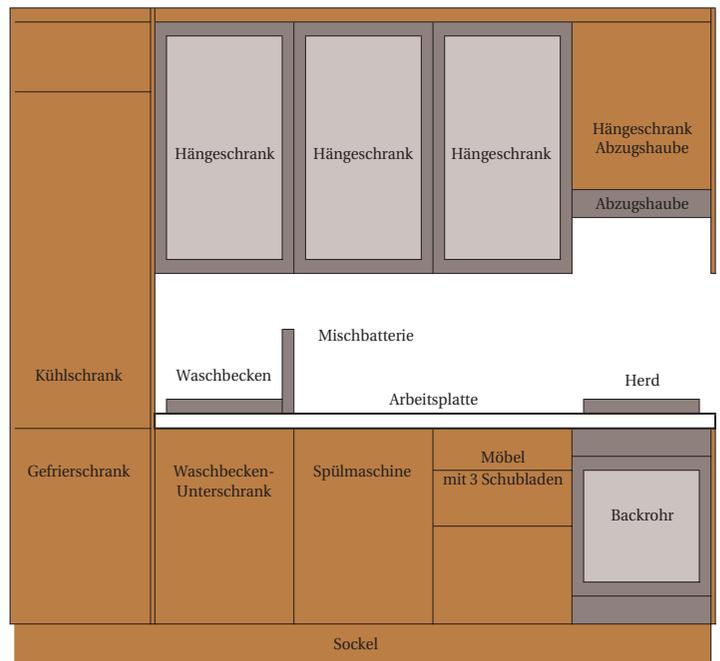
SüdtirolerInnen auf der Suche nach IKEA-Küchen kaufen entweder in Innsbruck oder in Brescia. Neben der Entfernung sollte ein weiterer Faktor berücksichtigt werden: der Preisunterschied. 2009 hatte die Verbraucherzentrale Südtirol den Preis **derselben Küchenkomposition** in Brescia und Innsbruck verglichen: diese war **in Brescia um 38% billiger** als in Innsbruck.

Nun wurden die Preise erneut verglichen, und es hat sich erstaunlich wenig verändert. Für eine Küche aus der Serie Faktum mit denselben Strukturteilen zahlt man **in Innsbruck um 44% mehr** als in Brescia; berücksichtigt man auch die Elektrogeräte, das Waschbecken und den Wasserhahn ergibt sich eine **Differenz von 33%**. Die verglichene Küche (Details siehe Grafik anbei) kostet in Brescia 2.486,40 Euro, und 3.313,26 in Innsbruck. Eine Preisdifferenz von stolzen 826,86 Euro (2009 waren es 920,83 Euro). Mit dieser Summe kann man in Brescia zusätzlich einen Tisch und 6 Stühle, ein Geschirrservice für 6 Personen mit Tellern, Besteck, Gläsern, Pfannen sowie Tischdecken, Servietten und die Zutaten für ein Abendessen für 6 Personen kaufen. Die Preisdifferenz hat sich verringert, aber nur um eine sehr geringe Spanne. Die gute Nachricht: die Preissteigerung für dieselbe Küche in Brescia lag in diesen zwei Jahren unter der Inflationsrate.

Also gilt wie stets in Sachen Preise: nichts für

gegeben hinnehmen. Bevor man sich also aufmacht, um Küchen oder Möbel zu erwerben, sollte man – soweit möglich – die Preise vorab im Internet oder im Katalog vergleichen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Zu erwägen wäre stets auch die Möglichkeit eines Online-Einkaufs mit Lieferung nach Hause – unter Abzug der gesparten Fahrtkosten, ganz abgesehen von der Zeitersparnis, könnte auch dies eine günstige Alternative sein. Der genaue Preisvergleich ist online auf www.verbraucherzentrale.it einsehbar.

Beispiel-Küche Preisvergleich Österreich/Italien



IKEA Vergleich Preislisten Österreich/Italien	2009		2011	
	Italien Brescia	Österreich Innsbruck	Italien Brescia	Österreich Innsbruck
Gesamt Küche ohne Elektrogeräte	866,78	1.439,86	983,40	1.418,28
Gesamt nur Elektrogeräte	1.435,00	1.795,90	1.375,00	1.775,00
Gesamt hydraulische Installation (ohne Verbindungsmaterialien)	128,00	114,85	128,00	119,98
GESAMTKOSTEN	2.429,78	3.350,61	2.486,40	3.313,26
GESAMTERSPARNIS	920,83		826,86	

€ Finanzdienstleistungen

Verbrauchercredit: mit 1. Juni tritt neue Regelung in Kraft

Mit 1. Juni 2011 müssen sich die Kreditvermittler den neuen Normen über den Verbrauchercredit – also Finanzierungen mit Rückerstattung in Raten – anpassen. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören:

- **Rücktritt** (Meinungsänderung): die VerbraucherInnen können ohne Spesen oder Kommissionen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, auch wenn der Vertrag vor Ort bei der Bank oder der Finanzierungsgesellschaft abgeschlossen wurde.
- **TAEG**: muss alle Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit beinhalten, also auch Versicherungsprämien, Kosten für das Rateninkasso, eventuell anfallende Verwaltungsgebühren;
- **mehr Transparenz**: der Kreditgeber muss dem Verbraucher ein Standardformular aushändigen, das detailliert Auskunft über die Kosten des Kredites und die Rechte des Konsumenten gibt;

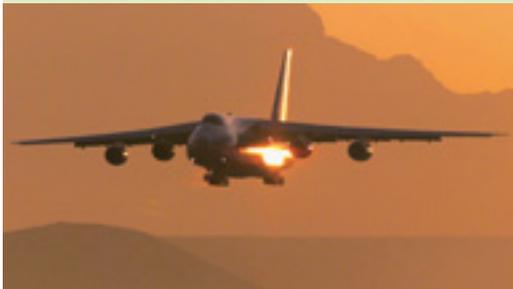
- **Werbung**: Informationen über Zinssatz, Gesamtkosten des Kredites, Ratenhöhe, TAEG, Vertragslaufzeit, zurückzuzahlenden Gesamtbetrag sind klar, einfach und übersichtlich darzustellen;
- **nicht erfolgte Lieferung der Ware**: erfüllt der Verkäufer der Ware den Vertrag nicht (es muss sich um eine sog. „schwerwiegende Nichterfüllung“ handeln), hat der Verbraucher nach erfolgter Inverzugsetzung des Verkäufers das Recht, den Kreditvertrag aufzulösen. Der Verbraucher muss dabei nicht beweisen, dass es sich um einen Kreditvertrag gehandelt hat, der ausschließlich zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vorgesehen war (sog. „esclusiva“). Die Finanzierungsgesellschaft muss die bereits bezahlten Raten rückerstatten und sie vom Händler einfordern;
- **mit Kaufvertrag zusammenhängender Kreditvertrag**: es handelt sich dann um einen Vertrag, der ausschließlich zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen abgeschlossen wurde, wenn eine der

folgenden Bedingungen erfüllt wurde: 1) die Finanzgesellschaft schließt über den Händler oder Dienstleister den Kreditvertrag ab bzw. bewirbt diesen; 2) die Waren oder die entsprechenden Dienstleistungen werden ausdrücklich im Kreditvertrag angeführt. Wenn die VerbraucherInnen also von ihrem (rechtmäßigen) Rücktrittsrecht (Meinungsänderung) vom Kaufvertrag Gebrauch machen, ist auch der entsprechende Kreditvertrag von Rechts wegen aufgelöst, und zwar ohne irgendeine Pönale zahlen zu müssen.

• **vorzeitige Tilgung der Kreditschuld**: kann jederzeit erfolgen, und die VerbraucherInnen haben Anrecht darauf, dass die Gesamt-Kreditschuld reduziert wird um jene Zinsen und Spesen, die erst für die Restlaufzeit des Kredites fällig gewesen wären. Die Finanzierungsgesellschaft hat hingegen Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Der Fall des Monats

Low-Cost Flugtickets: Achtung auf den Endpreis



Herr Maier hatte beschlossen, sich und seiner Frau zum Hochzeitstag eine Reise zum Mittsommer in Stockholm zu schenken. Da Maiers nicht gerne Pauschalreisen buchen, hat sich Herr Maier seine Reise im Internet getrennt nach Hotel und Flug gebucht. Leider gab es bei der Buchung des Low-Cost Tickets eine unschöne Überraschung: der anfänglich beworbene, niedrige Preis war nicht jener, den Herr Maier am Ende zu zahlen hatte. Der Endpreis war merklich höher.

Die EU-Verordnung Nr. 1008/2008 lässt eigentlich keinen Raum für Zweifel: bei Flugtickets muss der Endpreis beworben werden, also inklusive aller Steuern, Gebühren, Zuschläge, damit den VerbraucherInnen ein Vergleich der Preise leichter fällt. Lei-

der werden trotzdem manchmal zum anfänglich beworbenen Preis noch eine ganze Reihe von Aufschlägen dazugerechnet, die den Reisenden erst nach der Buchung mitgeteilt werden. Diese zusätzlichen Kosten werden dann oft als „Buchungsgebühren“, „Transaktionskosten“, „Verwaltungskosten“, „Kreditkartengebühren“, „Check-In-Gebühren“, „Gepäckzuschlag“ usw. bezeichnet. Das heißt für VerbraucherInnen dann, dass sie erst am Ende der Buchung ganz sicher sein können, wieviel ihr Flugticket nun genau kostet – und dabei kann es passieren, dass ein vermeintlich unschlagbar günstiges Angebot letztlich einen stolzen Preis kostet.

Wenn es auch Ihnen wie Herrn Maier ergangen ist, melden Sie den Vorfall beim Europäischen Verbraucherzentrum Bozen (EVZ). VZS und EVZ erwägen nämlich, diese Vorfälle bei der Antitrust-Behörde zu melden, um abzuklären, ob es sich hierbei um eine unlautere Handelspraktik handelt, welche somit strafbar wäre. Für Ihre Meldungen und Informationen stehen die BeraterInnen des EVZ zur Verfügung (info@euroconsumatori.org, Tel. 0471-980939).

Umwelt & Gesundheit

Patientenklagen bestätigt: Wartezeiten um durchschnittlich 8 Tage verlängert

Immer wieder klagen Patienten in Südtirol über die langen Wartezeiten, sowohl bei Facharztvisiten als auch bei Eingriffen und Operationen. Dass die Leistungen in einer angemessenen Zeitspanne angeboten werden, ist von für die BürgerInnen von zentraler Bedeutung. Unter anderem hängt davon auch die Patientenzufriedenheit ab, obwohl laut Erhebungen des Südtiroler Gesundheitsbetriebes insgesamt die Patientenzufriedenheit mit der Versorgung sehr hoch ist. Trotzdem sollte der Abbau der langen Wartelisten allererste Priorität sein.

Mit dem Ziel, die Wartezeiten abzubauen, werden diese seit 2009 über das Internet veröffentlicht. Die Verbraucherzentrale hat nun die Wartezeiten im Zeitraum September 2009-April 2011 verglichen. Das Ergebnis ist nicht sehr ermunternd. Von den **229 verglichenen Wartezeiten (Visiten/Struktur) sind 64 kürzer geworden, blieben 18 unverändert und haben sich 147 verlängert**. Durchschnittlich haben bei den untersuchten Visiten **die Wartezeiten um 8 Tage zugenommen** (Details siehe Tabelle auf www.verbraucherzentrale.it).

Die VZS begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, hier Verbesserungen zu erwirken. Dabei sollten die national festgelegten Höchstwartezeiten Berücksichtigung finden (unter anderem: nicht-dringende Facharztvisiten innerhalb von 30 Tagen). Unser Vorschlag: in Zukunft auch die Vormerkzeiten für Eingriffe und Operationen veröffentlichen, damit im Rahmen der Transparenz die Servicequalität der verschiedenen Abteilungen im Auge behalten werden kann.

Auch steht zu befürchten, dass mit der Einführung der Privatvisiten in den Krankenhäusern durch die Ärzte des Gesundheitsbetriebes ein zunehmendes Risiko der Zweiklassenmedizin geschaffen wurde: Patienten, die es sich leisten können, für eine Visite innerhalb kurzer Zeit zu bezahlen, und jene die warten müssen.

Wohnen, Bauen & Energie

Photovoltaik: ab 1. Juni 2011 gelten neue Förderkriterien

Fördertarife für neue Anlagen um 22% geringer. Mit 1. Juni treten die neuen Fördertarife für Photovoltaikanlagen in Kraft (4. Energie-Konto – Quarto Conto Energia). Anlagen, die im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Mai 2011 ans Netz angeschlossen wurden, sind von den Neuerungen nicht betroffen.

Bei einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 3 kWp (entspricht der Abdeckung des Stromverbrauches einer durchschnittlichen Familie) verringert sich die Förderung um etwa 265,00 Euro pro Jahr. Im Laufe von 20 Jahren sind dies über 5.300,00 Euro, welche die Familie nun weni-

ger in der Tasche hat. Das neue Energiekonto bringt neben der Tarifrereduzierung für das Jahr 2011 zusätzliche Änderungen mit sich:

- Tarifänderung für das Ersetzen von eternit- oder asbesthaltigen Dächern oder Dachabdeckungen (neu: 5 Cent pro kWh, früher: Erhöhung der Fördertarife um 10%)
- Erhöhung der Tarife (10%) für den Ankauf von Anlagen aus dem europäischen Raum
- Im Jahr 2012 reduzieren sich die Tarife halbjährlich
- Ab 2013 werden Einheitstarife angewandt, welche jährlich reduziert werden

Leistung der Anlage	Vergleich Tarife Dezember 2011			
	Energiekonto 3		Energiekonto 4	
	Anlage auf dem Gebäude	Andere Anlagen	Anlage auf dem Gebäude	Andere Anlagen
1 – 3 kWp	0,380 Euro/kWh	0,333 Euro/kWh	0,298 Euro/kWh	0,261 Euro/kWh
3 – 20 kWp	0,342 Euro/kWh	0,304 Euro/kWh	0,268 Euro/kWh	0,238 Euro/kWh

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it


Umwelt & Gesundheit

Solarienverbot für Minderjährige – VZS: Solarien sind keineswegs harmloser als die Sonne

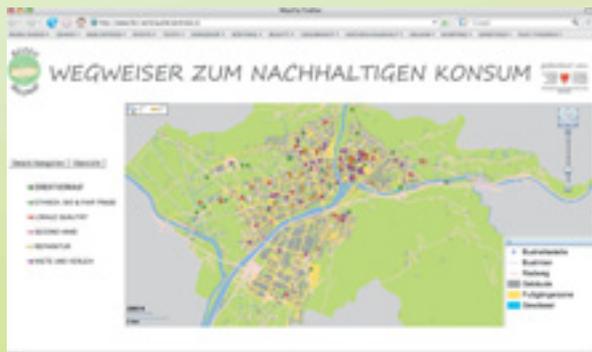
Plötzlich ist alles schnell gegangen, innerhalb weniger Wochen haben sowohl der Italiener als auch der Südtiroler Gesetzgeber Maßnahmen für den Schutz von Minderjährigen in Solarstudios in die Wege geleitet. 2010 hatte die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) 10 Sonnenstudios in Südtirol einem Test unterzogen und dabei bedenkliche Bestrahlungswerte und mangelhafte Beratungsleistungen vorgefunden. Daraufhin hat die VZS ein Verbot der Solarien für Minderjährige gefordert. Dieses sieht nunmehr der sog. „Gesundheitsomnibus“ vor. Bald dürfte auch das bereits von den zuständigen Ministern für Wirtschaftliche Entwicklung und Gesundheit unterzeichnete interministerielle Dekret in Kraft treten. Und dann gilt: Sonnenbank erst ab 18 Jahren, kein Solarium für Schwangere und Personen mit empfindlicher Haut. Wer als Betreiber eines Studios gegen das Gesetz verstößt, dem droht laut dem neuen Landesgesetz eine Verwaltungsstrafe von

200 bis 1.200 Euro. In Deutschland ist in diesen Fällen ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro vorgesehen.

Die Verbraucherzentrale warnt: „Die Strahlung im Solarium ist keineswegs harmloser als die der Sonne.“ Nicht einmal zum Vorbereiten, als Vorbereitung auf den Urlaub, empfiehlt sich der Besuch einer Sonnenbank. Denn allein durch die UV-A-Strahlung bilden sich keine „Lichtschwielen“ (verdickte Hornhaut), welche die Haut vor Sonnenbrand schützen. In Solarien, die sowohl UV-A- als auch UV-B-Strahlung kombinieren, steigt wiederum die Gefahr eines Sonnenbrands. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz bietet im Internet eine Check-Liste, um die Qualität und die Sicherheit eines Sonnenstudios selbst zu überprüfen (www.bfs.de/de/uv/uv2/solarien/Solarium_Check.html).


Klimaschutz

Wegweiser für den nachhaltigen Konsum in Bozen www.fair.verbraucherzentrale.it



Die Idee des Wegweisers ist es, für das Stadtgebiet von Bozen alle Informationen zum bewussten, nachhaltigen Einkauf in einer Karte zusammenzufassen. Beim Konsum nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen werden sowohl Ressourcen beim Transport eingespart als auch der Energieaufwand für die Entsorgung minimiert. Ein bewusstes Einkaufsverhalten fördert die lokale Wirtschaft, schont die Umwelt und auch die Brieftasche.

Der neue Wegweiser bietet eine breite Auswahl verschiedener Konsummöglichkeiten: unter anderem Verleiheinrichtungen, lokale Handwerksbetriebe, Geschäfte mit biologischen, regionalen oder „fair trade“ Produkten sowie Geschäfte mit Produkten aus zweiter Hand, und er zeigt auf, wie man die Geschäfte zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann.

Jeder von uns kennt solche Situationen: in der Sohle der Lieblingsschuhe klappt ein Loch und man weiß nicht, wo der nächste Schuster ist; oder man benötigt ein Gerät nur ein einziges Mal, und überlegt zweifelt, wo man denn ein solches leihen könnte. Auf diese Fragen liefert der neue Wegweiser für den nachhaltigen Konsum eine Antwort, der vom Ökoinstitut und der Verbraucherzentrale mit der Unterstützung des Landesamts für Kabinettsangelegenheiten erarbeitet wurde. Diese digitale Karte eröffnet allen VerbraucherInnen eine neue Möglichkeit des Konsumverhaltens.



Konsumentenrecht & Werbung

Kurse für Fotomodelle der Mediastudio Orizzonti: Hauptverfahren eröffnet

Die Mediastudio Orizzonti srl, eine Pseudo-Agentur für die Anwerbung von Fotomodellen, hatte 2007 in ganz Norditalien diverse Treffen in Hotels organisiert, bei welchen Jugendliche und deren Eltern angeworben werden sollten. Die Jugendlichen sollten an Kursen für Fotomodelle teilnehmen, die stolze 5.000 Euro kosten sollten. Bei den Treffen wurden „gefälschte“ Auswahlverfahren und Modesets in Szene gesetzt. Auch wurde auf die sofortige Bezahlung eines Akontos sowie auf den Abschluss eines Finanzierungsvertrags über 5.000 Euro gedrängt.

Im Frühjahr 2007 hatte die Bozner Staatsanwaltschaft die Verhaftung von 6 Verantwortlichen der Mediastudio Orizzonti srl angeordnet, da sie verdächtigt wurden, eine kriminelle Vereinigung mit dem Ziel des Betrugs gebildet zu haben. Die Ermittlungen, die nach Hinweisen der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) aufgenommen wurden, halfen vielen betroffenen Familien in Südtirol und im Trentino dabei, aus den Fallstrick-Verträgen mit der Agentur auszusteigen, die bezahlten Akonti zurückzuerhalten und auch dazugehörigen Verträge mit Finanzierungsfirmen zu annullieren.

Heute erreichte die Bozner Verbraucherschützer die Nachricht, dass Ermittlungsrichter Semeraro des Landesgerichts Perugia nach Abschluss der Vorverhandlung die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen 11 Angeklagte verfügt hat (laut Art. 416, 81 und 640 des Strafgesetzbuchs). Unter den 11 Angeklagten finden sich auch einige, die auch in Südtirol „Phantom-Verträge“ für Mode-Kurse für über 5.000 Euro unter die Leute gebracht hatten.

Trotz der langen Justiz-Zeiten ist die Eröffnung des Hauptverfahrens auch eine Hoffnung für alle BürgerInnen, die sich als Zivilpartei in das Verfahren eingelassen haben, nun das zurückzuerhalten, was im Zuge der außergerichtlichen Verhandlungen nicht erwirkt werden konnte.

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen



Kurz & bündig · Kurz & bündig

Strom: Schutz der Haushaltskunden gefährdet

Für den geschützten Markt legt in Italien die Aufsichtsbehörde für Strom und Gas AEEG die Preise fest; diese sind all jenen VerbraucherInnen und Kleinbetrieben garantiert, die noch kein Angebot auf dem sog. „Freien Markt“ abgeschlossen haben. Für die KundInnen auf dem Freien Markt gelten hingegen die von den Anbietern festgelegten Preise und Bedingungen. Einziger Schutzmechanismus für diese VerbraucherInnen ist die Möglichkeit, in den Geschützten Markt zurückzukehren.

In einem gesetzesvertretenden Dekret ist nun vorgesehen, dass jene VerbraucherInnen, die Verträge im Freien Markt abgeschlossen haben, nicht mehr in den Geschützten Markt zurückkehren können. Das hieße eine schleichende Abschaffung jeglicher Schutzmechanismen für die HaushaltskundInnen. Dabei sind diese Schutzmechanismen absolut notwendig, **da ein Großteil der Angebote im Freien Markt im Durchschnitt über den von der AEEG festgelegten rangiert.** Die Verbraucherzentrale fordert von der Regierung die Bestätigung der Schutzmechanismen im Stromsektor.

Eurostat-Veröffentlichung der Strompreise

Es ist hinreichend bekannt, dass die Strompreise in Italien, auch jene für die Privatkunden, unter den teuersten in ganz Europa rangieren (siehe Vergleiche der OSZE u.ä.). Aus der Analyse des Eurostat-Vergleichs der Strompreise in der EU im Zeitraum 1999-2010 (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) geht hervor, dass für das Triennium 2008-2010 jegliche auf Italien bezogene Daten fehlen, während die Informationen zu den anderen Staaten der EU bis zum letzten Referenzjahr (2010) vollständig angegeben sind. Beachtet man die Wichtigkeit dieses Vergleichs, der es unter anderem ermöglicht, die Kosten des Stroms für die Familien in den verschiedenen Staaten gegenüberzustellen, ist die fehlende Mitteilung der Daten nicht nachvollziehbar. In einem offenen Brief an den Minister für Wirtschaftliche Entwicklung Romani forderte die VZS daher die umgehende Veröffentlichung dieser Daten.



Treibstoffpreise in Südtirol

Die Klagen in der Verbraucherzentrale über hohe Treibstoffpreise nehmen zu. Bemühungen zur Abschaffung der Unterschiede zu den europäischen Treibstoffpreisen und die Verbesserung der Preisinformation lassen auf sich warten, genau wie die Rationalisierung der Besteuerung und des Tankstellennetzes. Es ist daher an der Zeit, hier in Südtirol geeignete Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Handelsordnung könnte eine gesetzliche Pflicht der Tankstellen, ihre Treibstoffpreise einer zentralen Datenbank (die beim ASTAT angesiedelt sein könnte) zu melden, eingeführt werden. Damit sollte es auch in Südtirol den interessierten Autofahrerinnen und Autofahrern möglich sein, alle Treibstoffpreise in Echtzeit im Internet oder über eine eigene Handy-Applikation zu finden. Auch sollte mit den Mehreinnahmen des Finanzlandesrates bezüglich der Treibstoffsteuern das Fahr sicherheitszentrum „Safety Park“ seine Tätigkeit sinnvoll erweitern und für die AutofahrerInnen kostenlose Treibstoffspar-Trainings anbieten. Diese Vorschläge unterbreitete die VZS Landesrat Widmann in einem offenen Brief, in welchem auch die Einrichtung eines entsprechenden Runden Tisches verlangt wurde.

Vorsorge senkt Zahnarztkosten

Die Zahnarztkosten können das Familienbudget kräftig durcheinander wirbeln. Aus diesem Grund ist auch der Zahnartzfuchs durch die VZS aktiviert worden. Beträchtliche Kosten, vor allem für den kostspieligen Zahnersatz, können bereits durch eine gezielte Vorsorge vermieden werden.

Eine sinnvolle Vorsorge beruht auf 3 Pfeilern. Erstens muss der Zahnbelag immer wieder entfernt werden, denn ohne Zahnbelag gibt es keine Karies und keine Parodontitis. Der zweite Pfeiler ist die Reparatur: Fluoride härten den Zahnschmelz und reparieren die entmineralisierte Zahnoberfläche. Der dritte Pfeiler der Vorsorge ist eine Zahn schonende Ernährung.

Sehr empfehlenswert ist vor allem bei Kindern die Versiegelung der Fissuren. Die Oberfläche von Backenzähnen weist Ritzen oder Grübchen, so genannte Fissuren, auf. Da sich die Zahnbürste hier schwer tut, bildet sich oft Karies. Die Fissurenversiegelung kann dies verhindern. Diese Maßnahme ist vor allem für die bleibenden Zähne sinnvoll, das günstigste Angebot beläuft sich gemäß Erhebung der VZS auf 20 Euro pro Zahn.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

 **Kfz-Haftpflichtversicherung: Anrecht auf Gutachten!**

Immer wieder sträuben sich die Schadenbüros diverser Versicherungsgesellschaften, die von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung herauszugeben, obwohl die Geschädigten darauf Anrecht haben (Regolamento Ministero Sviluppo Economico e Ministero della Giustizia n. 287 del 09.12.2008).

Das Ministerialdekret Nr. 191 vom 29. Oktober 2008 sieht nämlich vor, dass der Versicherungsnehmer, der Versicherte sowie der Geschädigte Anrecht auf Einsicht und Aushändigung der Kopie des Gutachtens haben. Egal, ob es sich dabei um ein rechtsmedizinisches oder ein technisches Gutachten handelt. Die VZS ist der Meinung, dass jeder dieses Recht in Anspruch nehmen sollte, denn es bringt etwas mehr Transparenz in die Abwicklung der Schadensfälle.

 **Aschewolken: Ihre Rechte als Flugreisender**

Flugannullierungen aufgrund von Aschewolken erfolgen „aufgrund von außergewöhnlichen Umständen“. Für solche Fälle sieht die EU-Verordnung 261/2004 die Wahl zwischen einer Umbuchung und dem Verzicht auf den Flug mit Rückerstattung des ungenutzten Tickets (und, falls notwendig, den Rückflug zum Abflugsort) vor.

Wählt der Verbraucher die Umbuchung, sind die Fluggesellschaften – in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit – zu Betreuungsleistungen verpflichtet. Dies gilt nicht, falls der Konsument die Umbuchung ablehnt und entscheidet, sein Ziel mit anderen Transportmitteln zu erreichen.

Die Fluggesellschaften sind hingegen nicht verpflichtet, den gestrandeten Verbrauchern auch eine Ausgleichszahlung zu leisten. Weitere Informationen: www.euroconsumatori.org

 **Dachwohnung als Geschenk**

Verfügt ein Gebäude über einen unbewohnbaren Dachboden, so galt bis vor Kurzem, dass die ursprünglich bestehende Dachbodenkubatur vom Kubaturbonus abgezogen werden musste. Dies mit der Begründung: der Dachboden stellt bis zur Erweiterung eine nicht bewohnbare und somit nicht nutzbare Kubatur dar.

Die VZS erinnert daran, dass nun der Dachboden im Zuge der energetischen Sanierung um bis zu 200 m³ erweitert werden kann. Die bereits davor bestehende, unbewohnbare Dachkubatur wird in diesem Zuge als bewohnbar erklärt, sofern die erforderlichen Mindesthöhen nach der Erweiterung erreicht werden. Die bereits bestehende Kubatur kann somit um weitere 200 m³ erweitert werden.

 **21. Juni: neuer Toursimuskodex**

Der neue Tourismuskodex (Codice del Turismo, Dekret Nr. 79 vom 23. Mai 2011) ist am 21. Juni in Kraft getreten; dieser soll die Reisenden besser schützen. Das Gesetz ändert eine Reihe von Bestimmungen zum Timesharing (Teilzeitnutzungsverträge). Auch ändern sich einige Punkte in Bezug auf Pauschalreisen, so z.B. dass bei Online-Buchungen explizit auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts verwiesen werden muss. Auch wird der **Schaden durch die entgangenen Urlaubsfreuden** ausdrücklich vorgesehen (dieser war bisher nur von der Rechtsprechung anerkannt). Die weiteren von diesem Kodex eingeführten Neuerungen sind auf www.euroconsumatori.org nachzulesen.

 **Löschung der Hypotheken: kostenlos!**

Seit Jänner 2011 galt: wer ein Hypothekendarlehen fertig abbezahlt hatte und die entsprechende Hypothek löschen wollte, musste die Brieftasche zücken und für die notarielle Beglaubigung zwischen 700 und 800 Euro bezahlen.

Nun gibt es gute Neuigkeiten für die VerbraucherInnen: im neuen 6. Absatz des Art. 40-bis des Bankeneinheitstextes wird nämlich festgelegt, dass die vereinfachte kostenlose Prozedur auf „Darlehen und Finanzierungen, auch Nicht-Bodenkredit-Darlehen und –Finanzierungen, die von Banken und Finanzvermittlern oder auch Vorsorge-Instituten an die eigenen Angestellten oder Eingeschriebenen vergeben werden“ angewandt wird, und diese vereinfacht und kostenlos gelöscht werden können.



Reise-Hotline für Urlauber
- das Europäische Verbraucherzentrum informiert und hilft!
Die Reise-Hotline ist von Montag bis Freitag von 8 - 16 Uhr unter der Telefonnummer 0471/980939 erreichbar.
Infos rund um die Uhr auf:
www.euroconsumatori.org

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it




 **EHEC-Bakterien: Hygiene ist oberstes Gebot**

Die Forscher in Deutschland haben noch immer keine definitive Antwort auf die Frage nach dem Auslöser der EHEC-Infektionen (Enterohämorrhagische Escherichia coli) gefunden. Die VZS weist auf die wichtigsten Hygieneregeln hin, um sich vor einer Ansteckung zu schützen:

- Hände regelmäßig waschen – nicht nur nach dem Gang zur Toilette. Vor dem Essen oder vor der Zubereitung von Lebensmitteln sind die Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife zu reinigen, aber auch wenn von einem Lebensmittel zum anderen gewechselt wird.
- Rohes Fleisch immer getrennt von anderen Speisen verarbeiten. Gemüse und Obst stets sorgfältig waschen.
- Über Küchenmesser und Schneidbretter können sich ebenfalls Keime verbreiten, daher diese nach Gebrauch nicht für weitere Speisen verwenden, sondern sofort reinigen.
- Putz- und Spüllappen in der Küche häufig auswechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius waschen.

Weitere Fragen zur Lebensmittelhygiene beantwortet die Ernährungsberatung der VZS.

Impressum

Herausgeber:
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Pixelio, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h
Außenstellen (in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinschaften und Gemeinden): Meran, Schlanders, Brixen, Klausen, Sterzing, Bruneck, Picolein, Lana, Bozen, Neumarkt (Adressen und Telefon siehe Homepage)

Was bieten wir?

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben. Freiwillige Spenden können von der Einkommensteuer abgesetzt werden (19% von max. 2.065,83 €/Jahr).

Wer sind wir?

Die VZS ist im Sinne des Verbraucherschutzkodex (GvD 206/2005) ein staatlich anerkannter Verbraucherschutzverein und wird im Sinne des LG 15/92 vom Land Südtirol gefördert.

Wir sind die Interessenvertretung aller VerbraucherInnen. Wir setzen uns öffentlich gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und mit rechtlichen Mitteln für einen wirksamen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz ein.

Wir schaffen Transparenz in Märkten und engagieren uns dafür, dass sich die Lebensqualität in unserem Land verbessert.



Beratung

► **Erstberatung:** Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h

- **Fachberatungen** auf Termin
- Verbraucherrechtsberatung** (Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge, Garantien, Freiberufler, Datenschutz, Zugang zum Recht)
- Telekommunikation**
- Finanzdienstleistungen**
- Versicherung und Vorsorge**
- Kondominiumsfragen**
- Bauen und Wohnen:** rechtliche Fragen Mo + Mi 10-12 h, Tel. 0471 97 55 97, technische Fragen: Di 9-12 h + 14-17 h (telefonisch unter 0471 30 14 30)
- Ernährung:** Mi 10-12 h + 14-17 h, Do 9-11 h
- Elektrosmog/Kritischer Konsum:** Mo+Di 10-12 h + 16-18 h, Tel. 0471 94 14 65
- **Schlichtungen**
- **Infoconsum** – Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen: Mo+Di 10-12 h + 16-18 h, Brennerstr. 3, Bozen Tel. 0471 94 14 65



Weiters

- Tests
- Geräteverleih (Stromverbrauchsmesser, Strahlungsmesser, ...)
- KFZ-Kaufbegleitung/Gebrauchtwagenkaufbegleitung.
- Service im Bereich Bauen und Wohnen: Angebotsvergleich, Vertragsüberprüfung, Beratung zu Förderungen für Energiesparmaßnahmen, energetische Feinanalyse, Energieberatung Neubau, Klimahausberechnung Neubau, Energiesparberatung, Schimmel/Feuchteberatung, Begleitung Wohnungskauf, Baubegehung, Schimmel/Feuchteanalyse, Gebäudethermografie, Luftdichtheitsmessung, Schallschutzmessungen, Sonnenstanddiagramme. Kosten und Infos siehe Homepage.



Information

- Infoblätter – kurz und bündig
- Verbrauchertelegramm – jeden Monat neu (auch online unter „News“)
- Bibliothek, Infothek – Inhaltsverzeichnis auf Homepage
- Preisfinder – Online-Tipps zum günstigen Einkauf
- Versicherungs-Check & Auto-Versicherungs-Check – zuerst Bedarf festlegen
- Verbrauchermobil – die VZS auf Rädern (siehe Kalender)
- Pluspunkt: das Verbrauchermagazin im TV-Programm des RAI-Sender Bozen: 1. Do/Monat 20.20 h, WH: 1. Fr/Monat 22.00 h
- Schlau gemacht: RAI-Sender Bozen, Di ab 11.05 h, WH: Fr 16.30 h
- Achtung Falle: Radio Holiday, Mo 17.15 h, WH: Di 11.05
- Verbrauchertipp: TeleRadioVinschgau, 3. Do/Monat 10 h, WH 4. Di/Monat 18 h
- La copa dal caffè: Radio RAI ladina, 2. Di/Monat 13.50 h



Bildung

- Infoconsum
- Freitagstreffs
- Mediathek
- Vorträge
- Klassenbesuche

Europäisches Verbraucherzentrum

Verbraucherfragen, die das Ausland betreffen: Mo-Fr 8-16 h, Brennerstr. 3, Bozen
Tel. 0471 98 09 39
www.euroconsumatori.org

Partnerstelle: CRTCU – Trient
www.centroconsumatori.tn.it

Verbraucherinfos rund um die Uhr www.verbraucherzentrale.it

- Unsere Antworten auf Ihre häufig gestellten Fragen – FAQ
- Versicherungs-Check
- Bonus-Malus-Schadensrechner
- Phonerate: Tarifrechner für Festnetz, Handy und Internet
- Musterbriefsammlung
- Kontokorrentrechner
- Aktuelle Vergleiche: Darlehen, Bankkonten, Strom- und Gastarife
- Alle aktuellen Infos der VZS
- online-Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil



Juni

Mo 27	09:30-11:30 h Martell Dorf, Schulplatz
	10-12 h Brixen, Hartmannsheimplatz
Mi 29	15-17 h Bruneck, Graben
Juli	
Fr 01	15:00-17:00 h Meran, Kornplatz
Di 12	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
Fr 15	09:30-11:30 h Neumarkt, Hauptplatz
	10-12 h Brixen, Hartmannsheimplatz
Mi 27	15-17 h Bruneck, Graben
Fr 29	09:30-11:30 h St. Leonhard, Raiffeisenpl.
August	
	09:00-10:00 h Seis, Hauptplatz
	10:30-11:30 h Kastelruth, Gemeindeplatz
Mo 01	15:00-17:00 h Meran, Kornplatz
Di 09	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
Fr 19	09:30-11:30 h Neumarkt, Hauptplatz
	10-12 h Brixen, Hartmannsheimplatz
Mi 31	15-17 h Bruneck, Graben

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.